

## INHALT

Elftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften .....	38
Beförderungsgrundsätze für die Beförderung von Lehrkräften im Ausland bei Wahrnehmung von Leitungsfunktionen an deutschen Auslandsschulen oder europäischen Schulen .....	39
Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts .....	41
Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife .....	42

Die Personalabteilung informiert:

## Elftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen und Beamte

### Wesentlicher Inhalt:

Der Senat hat das „Elfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, das am 7. April 2017 im Hamburgischen Gesetzes- und Ordnungsblatt (HmbGVBl S. 99) verkündet wurde. Dieses Gesetz ist insgesamt zum 8. April 2017 in Kraft getreten. Es ergeben sich allerdings gesonderte Daten des Inkrafttretens für einzelne Vorschriften, die nachfolgend aufgeführt werden.

### Die Wesentlichen Änderungsinhalte umfassen:

#### Rückzahlung zu viel gezahlter Geldleistungen

Im § 84a Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) wurde eine spezialgesetzliche Regelung zur Rückzahlung zu viel gezahlter Geldleistungen außerhalb des Besoldungs- und Versorgungsrechts aufgenommen. Beispiele hierfür sind Überzahlungen von Beihilfen, Reise- und Umzugskosten und Aufwandsentschädigungen.

#### Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Die Berechnung des Zuschlags bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten nach § 8 Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG) wurde dahingehend geändert, dass der nicht ruhegehaltfähige Zuschlag zu den gekürzten Dienstbezügen nach § 8 HmbBesG nun in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen den gekürzten und den bisher zustehenden Dienstbezügen gewährt wird. Diese Regelung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Für Bestandsfälle vor dem 1. Januar 2017 gibt es in § 76 HmbBesG eine Übergangsregelung. Demnach werden Dienstbezüge, die bereits vor dem 1. Januar 2017 nach § 8 Abs. 1, Satz 2 HmbBesG a. F. gewährt wurden, unverändert weitergewährt, solange diese für die Beamten günstiger sind. Eine Vergleichsberechnung erfolgt von Amts wegen. Betroffene werden unaufgefordert über Änderungen ihrer Dienstbezüge informiert.

#### Erstmalige Stufenfestsetzung

Die bisherige Regelung zur erstmaligen Festsetzung der Erfahrungsstufe in § 27 HmbBesG wurden erweitert. Nun werden auch Versetzungen aus anderen Bundesländern, der Wechsel aus einem Amt einer anderen Besoldungsordnung in ein Amt der Besoldungsordnung A und die erneute Ernennung (Einstellung) von ehemaligen Beamtinnen und Beamten erfasst. Diese Regelung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

#### Erweiterung Erfahrungszeiten

Es gibt eine Erweiterung der Zeiten, die nach § 28 Abs. 1 Satz 1 HmbBesG als Erfahrungszeiten für das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen zwingend anzuerkennen sind. Die Dienstzeiten von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit werden nun insgesamt als Erfahrungszeiten anerkannt, sofern diese nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind. Zudem werden die Zeiten von mindestens vier Monaten und insgesamt höchstens zwei Jahren des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes sowie des Freiwilligendienstes (Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Entwicklungsdienst) den beruflich anzuerkennenden Erfahrungszeiten künftig gleichgestellt. Diese Regelung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

## Reisekostengesetz

Das Hamburgische Reisekostengesetz (HmbRKG) definiert nun den Begriff der Dienststätte. Dienststätte ist demnach die Stelle, bei der die Berechtigten regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben. Bei Tele- und Heimarbeit ist der häusliche Arbeitsplatz an den festgelegten Heimarbeitstagen die Dienststätte des Berechtigten.

Bei Dienstreisen, die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr an der Wohnung angetreten oder beendet werden, werden Fahrtkosten nur noch für die Strecke zwischen der Dienststätte und dem Reiseort erstattet. Sind die Fahrtkosten zwischen Wohnort und Reiseort geringer als zwischen der Dienststätte und dem Reiseort, werden diese Fahrtkosten erstattet.

Die Vorschriften zur Reisekostenerstattung bei Fortbildungen sehen vor, dass die entstandenen Kosten bis zur Höhe der für die Dienstreise zustehenden Reisekosten erstattet werden können. Es muss sich um Fortbildungen handeln, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen. Die Entscheidung über die Höhe der Erstattung liegt im Ermessen der Behörde.

Diese Regelungen im HmbRKG sind mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

07.06..2017  
MBISchul 04-2017, Seite 38

V 424-2/111-06.16

\* \* \*

Die Personalabteilung informiert:

## **Beförderungsgrundsätze für die Beförderung von Lehrkräften im Ausland bei Wahrnehmung von Leitungsfunktionen an deutschen Auslandsschulen oder europäischen Schulen**

Die Grundsätze für die Beförderung von Lehrkräften im Auslandsschuldienst wurden überarbeitet. Anlass dieser Änderung war die Ergänzung des Anwendungsbereichs um die europäischen Schulen. Ansonsten sind die Beförderungsgrundsätze unverändert geblieben. Auf die nachfolgenden Beförderungsgrundsätze wird verwiesen.

### **Grundsätze für die Beförderung von Lehrkräften im Ausland bei Wahrnehmung von Leitungsfunktionen an deutschen Auslandsschulen oder europäischen Schulen**

**vom 6.04.2017**

Die folgenden Grundsätze gelten für die Beförderung von Lehrkräften im Ausland, wenn diese Leitungsfunktionen an deutschen Auslandsschulen oder europäischen Schulen<sup>1</sup> wahrnehmen, die den Funktionsstellen nach §§ 91 bzw. 96 HmbSG entsprechen. Es betrifft Beförderungen von Besoldungsgruppe A 12 (Lehrerin/Lehrer) nach Besoldungsgruppe A 13 (Studienrätin/Studienrat) und die Beförderung von Besoldungsgruppe A 13 (Studienrätin/Studienrat) nach Besoldungsgruppe A 14 (Oberstudienrätin/Oberstudienrat) nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz (HmbBesG).

Alle Lehrkräfte, die im Auslandsschuldienst arbeiten möchten, durchlaufen Auswahlverfahren, in denen sie eine herausgehobene Qualifikation und Eignung für die Aufgabe nachweisen müssen.

Die Übertragung von Leitungsfunktionen für Auslandsschulen erfolgt auf zweifache Weise:

#### **a) Funktionsstellenübertragung für Funktionen entsprechend § 96 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)**

Die Lehrkraft muss sich besonders bewährt haben und geeignet sein, Leitungsaufgaben in der Auslandsschule zu übernehmen. Die Schulleitung beantragt anschließend über die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) eine Funktionsstellenübertragung.

#### **b) Besetzung von Schulleiter/innenstellen entsprechend § 91 HmbSG**

Folgendes Auswahlverfahren wird durchgeführt:

Die ZfA schreibt die Stelle aus, alle Interessierten können sich bewerben.

Die KMK-Beauftragten der Bundesländer führen Vorabgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern und erstellen eine Vorschlagsliste.

Die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber werden in den Schulleiterfindungsausschuss des Bundesländer-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (kurz: BLASchA) eingeladen. Der Ausschuss schlägt der Schule 2 bis 3 besonders geeignete Bewerberinnen und Bewerber vor.

Diese werden vom Vorstand der betreffenden deutschen Schule im Ausland eingeladen. Die endgültige Auswahl findet vor Ort in der Schule statt.

<sup>1</sup> Im Folgenden wird nur noch die deutsche Auslandsschule aufgeführt. Die Regelungen gelten auch für die europäischen Schulen.

Beide Verfahren sind mit den hohen Standards vergleichbar, die in Hamburg für die Auswahl von schulischen Leitungskräften durchgeführt werden.

Bei der Beförderung von Lehrkräften im Ausland von der Besoldungsgruppe A 12 nach der Besoldungsgruppe A 13 bzw. von der Besoldungsgruppe A 13 nach der Besoldungsgruppe A 14 sind folgende Grundsätze zu beachten:

### **1. Funktionsstellen**

Für eine Beförderung kommen alle Lehrkräfte in Betracht, denen an einer deutschen Auslandsschule eine Leitungsfunktion im Sinne der Funktionsstellen nach §§ 91 bzw. 96 HmbSG übertragen wurde. Hierzu gehören insbesondere:

- Schulleiterin bzw. Schulleiter
- stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter
- Abteilungsleitungen, soweit für sie im HmbBesG entsprechende besoldungsrechtliche Funktionen vorgesehen sind.

### **2. Bewährungszeiten**

Mit der Beförderung wird der Lehrkraft im Ausland keine Funktion im Sinne von §§ 91 bzw. 96 HmbSG übertragen. Die Beförderung erfolgt auf eine Beförderungsstelle mit herausgehobenen Aufgaben und in das damit übertragene Amt einer Studienrätin / eines Studienrats (A 13) bzw. einer Oberstudienrätin / eines Oberstudienrats (A 14).

Vor einer Beförderung von Besoldungsgruppe A 12 nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. von Besoldungsgruppe A 13 nach Besoldungsgruppe A 14 muss sich die Lehrkraft mindestens sechs Monate auf der Leitungsposition in der deutschen Auslandsschule bewährt haben.

### **3. Beurteilung und Stellungnahme ZfA**

Nach der sechsmonatigen Bewährungszeit auf der Leitungsposition in der deutschen Auslandsschule ist eine Anlassbeurteilung anzufordern.

Bei der Beurteilung von Lehrkräften auf § 96 HmbSG entsprechende Funktionsstellen übernimmt der Schulleiter/ die Schulleiterin der Auslandsschule die Erstbeurteilung und der bzw. die KMK-Beauftragte von Hamburg die Zweitbeurteilung gemäß den Vorgaben der in Hamburg gültigen Beurteilungsrichtlinie für Lehrkräfte.

Für Lehrkräfte, die die Schulleitung vergleichbar § 91 HmbSG einer deutschen Auslandsschule übernommen haben, ist der/die KMK-Prüfungsbeauftragte Erstbeurteiler/in, auf eine Zweitbeurteilung wird ausnahmsweise verzichtet, da sie nicht zweckmäßig ist.

Darüber hinaus ist parallel eine Stellungnahme über die Bewährung in der neuen Aufgabe bei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen abzufordern, die im Ergebnis befürwortenden Charakter haben muss.

### **4. Verfahren Beförderung**

B 3-Int prüft regelmäßig, welche Personen sich erfolgreich auf eine Funktionsstelle im Sinne des §§ 91 bzw. 96 HmbSG in einer deutschen Schule im Ausland beworben haben und so für eine Beförderung in Betracht kommen.

B 3-Int meldet bei den Personalreferentinnen bzw. -referenten der jeweiligen Schulformen den entsprechenden Bedarf an Beförderungsstellen in Höhe der in Betracht kommenden Beförderungen an. Diese Bedarfe werden zu den Stichtagen der Ausschreibung von A 13- und A 14-Beförderungsstellen - ggf. auch nachträglich - berücksichtigt.

Auf eine Stellenausschreibung für diese besonderen Beförderungsstellen wird verzichtet, weil regelhaft unterstellt werden kann, dass durch das Auswahlverfahren des BLASchA und durch die Übernahme der höherwertigen Aufgaben im Sinne von §§ 91 bzw. 96 HmbSG dem Prinzip der Bestenauslese für eine Beförderungsstelle mit herausgehobenen Aufgaben genügt wurde.

Entscheidend für die Beförderung ist der Zeitpunkt der Übernahme der neuen Funktion. Nach dem Ende der sechsmonatigen Bewährungszeit fertigt B 3-Int einen mit den Personalreferentinnen bzw. -referenten abgestimmten Vermerk an, der unter Hinzufügung der Anlassbeurteilung und der Stellungnahme des ZfA eine abschließende Empfehlung zur Beförderung abgibt. Der Vermerk muss auch die Gleichwertigkeit der Leitungsstelle mit einer Funktionsstelle nach §§ 91 bzw. 96 HmbSG bestätigen. Wird die Beförderung empfohlen, erfolgt die Weiterleitung an V 43, damit das entsprechende Ernennungsverfahren eingeleitet wird.

Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Beförderung von Beamtinnen und Beamten entsprechend dem Hamburgischen Beamtengesetz (HmbBG), der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) und der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Gesamtpersonalrat erhält einmal jährlich zum 31.12. von B 3-Int eine Übersicht der beförderten Lehrkräfte zur Kenntnis.

### **5. Analoge Anwendung des Verfahrens für Tarifbeschäftigte**

Wenn die hier festgelegten Beförderungsvoraussetzungen und -abläufe im Einzelfall bei tarifbeschäftigten Auslandslehrkräften vorliegen, wird von der Personalabteilung und der zuständigen Schulaufsicht geprüft, ob mit Zustimmung der Behördenleitung und unter Berücksichtigung der geltenden KMK-Regelungen eine Beförderung möglich ist.

## 6. Verfahren nach Rückkehr

Nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland bewerben sich die beförderten Kolleginnen und Kollegen an Hamburger Schulen.

Für die Übernahme einer Leitungsposition nach dem HmbSG an einer Hamburger Schule müssen sie das vorgeschriebene Findungsverfahren erfolgreich durchlaufen.

Nehmen sie eine Tätigkeit als Lehrkraft auf, muss die Schule ihnen eine herausgehobene Aufgabe entsprechend der Wertigkeit A 13 bzw. A 14 übertragen.

Dies erfolgt in Absprache mit den Personalreferentinnen bzw. -referenten.

Hamburg, den 6.04.2017

### Für die Dienststelle:

Herr Dr. Alpheis  
(Amt für Verwaltung)

Herr Altenburg-Hack  
(Amt für Bildung)

Herr Damm  
(HiBB)

### Für Gesamtpersonalrat:

Herr Kasprzak  
(Vorsitzender Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen)

12.06..2017  
MBISchul 04-2017, Seite 39

V 424-2/111-22.26

\* \* \*

Die Personalabteilung informiert:

## Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Betroffener Personenkreis: Tarifbeschäftigte und Beamte

### Wesentlicher Inhalt für Tarifbeschäftigte

Am 29. Mai 2017 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts im Bundesgesetzblatt (Nr. 30, S. 1228 ff.) veröffentlicht. Mit diesem Gesetz wurde das für die Tarifbeschäftigten geltende MuSchuG geändert.

Die nachfolgenden Änderungsinhalte sind am 30. Mai 2017 in Kraft getreten:

- **Verlängerung der Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung**  
Die Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes, bei dem eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ärztlich festgestellt wird, wird bei entsprechendem Antrag von acht auf zwölf Wochen verlängert (§ 6 Abs. 1 MuSchG).
- **Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt**  
Bei einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche besteht ein Kündigungsschutz von vier Monaten (§ 9 Abs. 1 MuSchG).

Zum 1. Januar 2018 treten weitere Änderungen des Gesetzes in Kraft. Diese werden zu gegebener Zeit gesondert veröffentlicht.

### Vorgriffsweise Anwendung für Beamtinnen

Es ist beabsichtigt, die Verlängerungsmöglichkeit der Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung auch für die HmbMuSchVO zu übernehmen. Im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung der HmbMuSchVO ist diese Regelung bereits für die Beamtinnen der FHH anzuwenden. Die Vorgriffsregelung umfasst nicht den erweiterten Entlassungsschutz bei Fehlgeburten.

05.07.2017  
MBISchul 04-2017, Seite 41

V 424-2/110-76.35

\* \* \*

Hinweis des Amtes für Bildung:

## **Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

Vom 16. Juni 2017 (HmbGVBl. S.161)

Die Verordnung finden Sie im Internet unter dem Link [www.landesrecht-hamburg.de](http://www.landesrecht-hamburg.de) oder unter dem Link [www.schulrecht.hamburg.de](http://www.schulrecht.hamburg.de).

03.07.2017  
MBISchul 04-2017, Seite 42

B52 / Az. 184-03.02

\* \* \*

Herausgegeben von der  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –  
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

**Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.**